



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Per OWA:**

An die staatlichen Grundschulen,  
Mittelschulen, Förderschulen, Berufsschulen,  
Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
SF-BS 4400.10-1-6a.45853

München, 24.06.2016  
Telefon: 089 2186 2127  
Name: Frau Dr. Buichl

**Mittel für Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017**

- Anlagen:    1. Formular *Antrag auf Zuweisung von Personalmitteln für  
Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017*  
                 2. KMS vom 25.02.2016 Nr. SF-BS 4400.10-1-6a.15 792<sup>II</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nachtragshaushalt 2016 sieht mit den sogenannten „Mitteln für Drittkräfte“ erstmals einen Haushaltstitel vor, der insbesondere auf die Unterstützung und Ergänzung des schulischen Angebots durch Drittkräfte zielt. Dieser neue Haushaltstitel wurde mit 10,0 Mio. € veranschlagt. Die Mittel sind zur Beschulung von Flüchtlingen, insbesondere durch Drittkräfte, bestimmt. Ziel ist es, die Schulen in die Lage zu versetzen, bedarfsgerecht v. a. das unterrichtliche Sprachförderangebot zu unterstützen und zu ergänzen.

Im Schuljahr 2015/2016 wurden an den Schulen zahlreiche Maßnahmen und Projekte eingerichtet, die vor allem zur Sprachförderung und Alphabetisierung der Asylbewerber und Flüchtlinge dienten. Auch im kommenden Schuljahr 2016/2017 können ab sofort von den Schulen Anträge auf die

Zuweisung von Personalmitteln für Drittkräfte gestellt werden. Auf die mit KMS vom 25.02.2016, Nr. SF-BS 4400.10-1-6a.15 792<sup>1</sup> übermittelten grundsätzlichen Hinweise wird Bezug genommen. Darüber hinaus werden für das Schuljahr 2016/2017 folgende Regelungen festgesetzt:

### **Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen**

#### Grundschulen/Mittelschulen/Förderschulen

Grundsätzlich ist die Sprachförderung durch Drittkräfte außerhalb des Pflichtunterrichts durchzuführen.

Im Einzelfall kann ein Einsatz von Drittkräften im Klassenzimmer für besondere Differenzierungsmaßnahmen (z. B. Alphabetisierung) bei Anwesenheit der Lehrkraft erfolgen. Eine Herausnahme der Schüler aus dem Pflichtunterricht zur speziellen sprachlichen Förderung kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

#### Realschulen/Gymnasien/Fachoberschulen

Grundsätzlich ist die Sprachförderung durch Drittkräfte außerhalb des Pflichtunterrichts durchzuführen.

Eine Herausnahme von Schülern aus dem Pflichtunterricht zur Deutschförderung ist pädagogisch i. d. R. nicht sinnvoll, da dann Wissenslücken aufgrund der versäumten Stunden entstehen. Die Herausnahme von Schülern aus dem Pflichtunterricht zur speziellen sprachlichen Förderung kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Ein flexibler Einsatz von Drittkräften im Rahmen des Pflichtunterrichts ist an Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen v. a. mit Blick auf eine Unterrichtsdifferenzierung denkbar. Beispielsweise könnte eine Klasse in einer Deutschstunde geteilt und die betroffenen Schüler dadurch intensiver gefördert werden. Auch bei Stundenplanlücken kommt der Einsatz von Drittkräften im Bereich des Pflichtunterrichts in Betracht. Eine solche spezielle sprachliche Förderung ist grundsätzlich auch in Sachfächern (sprachsensibler Unterricht) möglich.

### Berufsintegrationsklassen an allen Schularten sowie Fachklassen der Berufsschulen

Für die Berufsintegrationsklassen an allen Schularten sowie Fachklassen der Berufsschulen können von Drittkräften durchgeführte Maßnahmen parallel zum Pflichtunterricht und zur inneren Differenzierung eingesetzt werden.

In den Fachklassen der Berufsschulen ist hierbei die gezielte Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung, damit ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung erzielt werden kann.

### **Verfahren zur Bewilligung der Mittel im Schuljahr 2016/2017**

#### Grund- und Mittelschulen

- a) Die Schulen beantragen über die Schulämter bei den Regierungen anhand des Formulars *Antrag auf Zuweisung von Personalmitteln für Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017* eine Maßnahme (vgl. Ziffer 1. der beschriebenen möglichen Maßnahmen im KMS vom 25.02.2016) per Mail.
  
- b) Die Schulämter überprüfen die inhaltliche Sinnhaftigkeit und die grundlegende rechnerische Richtigkeit. Der Antrag wird von der zuständigen Regierung abschließend geprüft und bewilligt. Die zuständige Regierung meldet das Prüfungsergebnis zur Zeitersparnis direkt an die Schule mit Kopie an das betroffene Schulamt. Das zuständige Sachgebiet leitet den Antrag und das Prüfungsergebnis an das Sachgebiet 43 weiter, damit ein Vertragsabschluss vorbereitet werden kann.

### Realschulen/Gymnasien/Fachoberschulen

- a) Die Schulen beantragen bei den Ministerialbeauftragten anhand des Formulars *Antrag auf Zuweisung von Personalmitteln für Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017* eine Maßnahme (vgl. Ziffer 1. der beschriebenen möglichen Maßnahmen im KMS vom 25.02.2016) per Mail.
- b) Die Ministerialbeauftragten überprüfen die inhaltliche Sinnhaftigkeit bzw. die rechnerische Richtigkeit und bewilligen den Antrag abschließend. Das Prüfungsergebnis melden die Ministerialbeauftragten zur Zeitersparnis direkt an die Schule. Die Ministerialbeauftragten leiten den Antrag und das Prüfungsergebnis an das Sachgebiet 43 der jeweiligen Regierung weiter, damit ein Arbeitsvertrag vorbereitet werden kann.

### Berufsschulen/Förderschulen

- a) Die Schulen beantragen bei den Regierungen anhand des Formulars *Antrag auf Zuweisung von Personalmitteln für Drittkräfte im Schuljahr 2016/2017* eine Maßnahme (vgl. Ziffer 1. der beschriebenen möglichen Maßnahmen im KMS vom 25.02.2016) per Mail.
- b) Die Regierungen überprüfen die inhaltliche Sinnhaftigkeit bzw. die rechnerische Richtigkeit und bewilligen den Antrag abschließend. Das Prüfungsergebnis melden die Regierungen zur Zeitersparnis direkt an die Schule. Das zuständige Sachgebiet der Regierung leitet den Antrag und das Prüfungsergebnis an das Sachgebiet 43 weiter, damit ein Arbeitsvertrag vorbereitet werden kann.

Für die Anträge aller Schularten schließt das Sachgebiet 43 der jeweiligen Regierung die Verträge mit den Drittkräften ab (befristeter Arbeitsvertrag bzw. Vertragsabschluss mit der Honorarkraft).

WICHTIGER HINWEIS:

Mit der Maßnahme kann erst begonnen bzw. die Tätigkeit vor Ort erst aufgenommen werden, nachdem bei Vorliegen der Beschäftigungsvoraussetzungen ein schriftlicher Arbeits-/Honorarvertrag durch die zuständige Regierung geschlossen wurde. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Drittkräfte nicht im Pflichtunterricht eingesetzt werden dürfen, auch nicht im Ausnahme- bzw. Vertretungsfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor